# Öffentliche Bekanntmachung

# Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser Postfach 100842, 31108 Hildesheim

Az.: Fleckenstein - 611 Rodenberger Aue I 002.0-8210/2024



Hildesheim, den 17.07.2024

Tel.: (05121) 6970-155

#### **Beschluss**

Gemäß §§ 86 ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2794) wird hiermit das

# Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Rodenberger Aue I im Landkreis Schaumburg angeordnet.

Das Verfahrensgebiet wird wie folgt festgestellt:

Gemeindebezirk	Gemarkung	Fluren (jeweils teilweise)
Apelern	Apelern	2, 5 und 9
Apelern	Lyhren	1
Apelern	Soldorf	1
Lauenau, Flecken	Lauenau	1, 2 und 7
Rodenberg, Stadt	Rodenberg	10, 11, 18, 19 und 25

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführt, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist. Die Größe des Flurbereinigungsgebietes beträgt rd. 457 Hektar.

Mit diesem Beschluss entsteht die Teilnehmergemeinschaft (§ 16 FlurbG). Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Samtgemeinde Rodenberg und führt die Bezeichnung:

# Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Rodenberger Aue I

Weitere Bestandteile dieses Beschlusses sind die Gebietskarte mit Abgrenzung des Verfahrens, das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, die Begründung dieses Beschlusses und der sofortigen Vollziehung, die Bestimmungen über Nutzungsänderungen und das Betreten der Grundstücke.

Der Beschluss mit allen Bestandteilen einschließlich Begründung liegt für die Dauer von zwei Wochen - ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme <u>während der Dienstzeiten</u> aus:

# Rathaus Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg (Zimmer 210)

Die Unterlagen zum Einleitungsbeschluss können eingesehen werden unter:

www.arl-lw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/bekanntmachungen/

#### Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - beim ArL Leine-Weser anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des ArL-LW innerhalb einer vom Amt zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 FlurbG).

# Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet. Danach hat ein gegen diese Anordnung eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBI. I S. 3546) geändert worden ist).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Hinweis: Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht einzureichen.

Im Auftrage